

Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft an der Fachhochschule Lübeck

Aufgrund des § 28 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBi. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Studierendenschaft an der Fachhochschule Lübeck am 18. März 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Studierendenschaftsbeitrag

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Diese umfassen auch Anteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen (Semesterticket).

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle an der Fachhochschule Lübeck eingeschriebenen Studierenden.

§ 3 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt je Semester insgesamt 30 Euro. Darin enthalten ist ein Beitragsanteil für das Semesterticket in Höhe von 23 Euro sowie ein Beitragsanteil von 0,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können.

§ 4 Beitragsfälligkeit

Die Beiträge werden bei der Einschreibung und dann jeweils einen Monat vor Beginn des Folgesemesters fällig.

§ 5 Beitragserhebung

Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit dem Studentenwerk die Einziehung der Beiträge durch das Studentenwerk vereinbaren.

§ 6 Beitragsbefreiung

(1) Von der Beitragspflicht für ein bereits begonnenes Semester sind Mitglieder auf Antrag durch die Studierendenschaft zu befreien,
1. deren Einschreibung zum Studium noch im ersten Monat des Semesters endet oder
2. bei denen eine Unterbrechung des Studiums oder eine Beurlaubung vom Studium noch im ersten Monat

des Semesters beginnt und nicht vor Beginn des letzten Monats dieses Semesters endet.

(2) Von der Pflicht zur Zahlung des Beitragsanteils für das Semesterticket sind Mitglieder auf Antrag durch die Studierendenschaft zu befreien, die

1. als Schwerbehinderte nach dem Schwerbehindertengesetz unentgeltlich zu befördert sind,
2. als Behinderte aufgrund ihrer Behinderung die Möglichkeit der preisgünstigen Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht wahrnehmen können oder
3. als Studierende noch an einer anderen Hochschule in Lübeck eingeschrieben sind und dort bereits einen Anteil für das gleiche Semesterticket entrichtet haben.

(3) Befreiungen müssen beim Allgemeinen Studierendenausschuss bis zum Ablauf des ersten Semestermonats schriftlich beantragt werden. Dem Antrag muss für eine Befreiung nach

1. Absatz 1 ein entsprechender Nachweis der Zulassungsstelle der Fachhochschule Lübeck,
2. Absatz 2 Nummer 1 der Schwerbehindertenausweis,
3. Absatz 2 Nummer 2 der Behindertenausweis,
4. Absatz 2 Nummer 3 eine Bescheinigung der anderen Hochschule über die dortige Entrichtung eines Beitragsanteils für das gleiche Semesterticket beigefügt werden.

(4) Im Fall der Bewilligung des Antrages wird der Studierendenausschuss mir dem Vermerk „als Semesterticket ungültig“ versehen und der gezahlte Beitrag im Umfang der Befreiung erstattet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 28 Abs. 6 HSG wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 10. April 2002 erteilt.

Lübeck, den 17. April 2002

Felix Meier

Vorsitzender des

Allgemeinen Studierendenausschusses
an der Fachhochschule Lübeck